

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Verein Tageshorte Frauenfeld» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.
- Art. 2 Der Verein bezweckt das Führen eines qualitativ hochwertigen Angebotes an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung.
- Art. 3 Die Tageshorte des Vereins stehen allen Kindern offen. Sie orientieren sich bei all ihren Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.
- Art. 5a) Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu bezahlen.
- Art. 5b) Die Mitgliedschaft erlöscht durch den Ausschluss «aus wichtigen Gründen». Verantwortlich für diesen Ausschluss ist der Vorstand. Betroffene Mitglieder können gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- Art. 5c) Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag ist spätestens bis zum 30. Juni zu bezahlen.
- Art. 5d) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

III. Organe

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisor/innen resp. die Revisionsstelle
 - Die Geschäftsstelle
- Art. 7 Mitgliederversammlung:
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durchgeführt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter der Angabe der Traktandenliste einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
- Art. 8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des/der Präsident/in, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisor/innen/der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 2 Jahren: Wiederwahl ist möglich

- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts, und Abnahme der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e) Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen
- g) Entscheid über Ausschlussrekluse
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (Art. 19).

Beschlussfassung:

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in und weiteren Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Präsidenten/in.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Kompetenzen:

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ Übertragen sind. Namentlich nimmt er die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 3 bezeichneten Institution wahr sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Beschlussfassung:

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art.10 Revisoren:

Die Revisoren/innen resp. die Revisionsstelle haben die Jahresrechnung, die Vermögensverwaltung sowie die Kassenführung zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art.11 Geschäftsstelle (Sekretariat):

Der Verein führt eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft geregelt sind. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die operative Leitung des Vereins liegt jedoch weitgehend beim Vorstand.

IV. Finanzen

Art. 12 Die Einnahmen des Vereins bilden:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Elternbeiträge
- c) Gönnerbeiträge und Spenden
- d) Beiträge der öffentlichen Hand und anderer Institutionen
- e) Erlös aus Aktivitäten

- Art.13 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Art.14 Zeichnungsberechtigung:
Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- Art.15 Haftung:
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

V. Vereinsbeschlüsse, Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

- Art. 16 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- Art. 17 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mind. die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen und ebenfalls steuerbefreiten Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst.
- Art. 18 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2023 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 2. Mai 2022.

Frauenfeld, 8. Mai 2023

Die Präsidentin



Antonietta Di Meo

Die Vizepräsidentin



Daniela Affolter